

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 27

DATUM : 30.12.2015

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
89	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt) -
90	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidterstraße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus“ -
91	Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwerke Ratingen GmbH - Preisblätter Wasser und Fernwärme -

90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidterstraße / Am Wiedekamp / Am Wetzelschhaus / Stolsheide / Schlipperhaus“

Bebauungsplan wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 beschlossen, gemäß § 13a BauGB den Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidterstraße / Am Wiedekamp / Am Wetzelschhaus / Stolsheide / Schlipperhaus“ einschließlich der Entwurfsbegründung vom 07.10.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszu-legen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung: Nachverdichtung und Optimierung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der vorhandenen Wohnbebauung.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Artenschutzprüfung Stufe 1, Stadtamt 70.7 (16. 04. 2012)
- Entwurfskonzeption zur Stärkung der Ringelnatter-Population, Dipl. Umweltwissenschaftler Moritz Schulte Wuppertal
- Eine schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult (Dezember 2014)

Die Unterlagen zum Bebauungsplan H 381 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter <http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen> eingesehen werden.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr.1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2015 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 21.12.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

